



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Mail an:
kpr-rm@fedpol.admin.ch

Basel, 12. Mai 2026

Regierungsratsbeschluss vom 12. Mai 2026

Vernehmlassung zur Teilrevision der BV und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2026 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision der BV und Änderung des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst das Vorhaben des Bundes, den nationalen polizeilichen Datenaustausch durch die Einführung einer polizeilichen Abfrageplattform (POLAP) zu verbessern und damit die Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden von Bund und Kantonen zu stärken. Die Möglichkeit, mittels einer einzigen Abfrage auf Informationen aus verschiedenen nationalen und internationalen Informationssystemen zuzugreifen, stellt einen wichtigen Schritt dar, um die Polizeiarbeit effizienter zu gestalten und den Herausforderungen insbesondere der grenzüberschreitenden und organisierten Kriminalität zeitgemäss zu begegnen.

Eine bundesrechtliche Grundlage gewährleistet eine einheitliche, transparente und rechtsstaatlich klar abgestützte Regelung der Zuständigkeiten sowie der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen. Besonders positiv hervorzuheben ist die vorgesehene Pflicht der Kantone, ihre polizeilichen Informationssysteme an POLAP anzuschliessen. Dies verhindert eine Fragmentierung der Rechtslage durch unterschiedliche kantonale Regelungen oder Auslegungen. Der Regierungsrat begrüsst, dass die Bundesvorlage und die parallel laufenden Arbeiten der Kantone an einem Konkordat denselben Zielen dienen.

Gleichzeitig erscheint es erforderlich, einzelne Aspekte der Vorlage zu überarbeiten. Insbesondere ist die vorgesehene Einführung eines «guichet unique» bei fedpol für datenschutzrechtliche Auskunftsgesuche abzulehnen: Sie würde zu Doppelspurigkeiten zwischen Bund und Kantonen führen, ohne erkennbaren Mehrwert für die Auskunftsberechtigten, und greift in die Zuständigkeit der Kantone ein. Weiter betrifft dies die angemessene Berücksichtigung der sicherheitspoli-

zeilichen Aufgaben der Kantone bei den Abfragezwecken sowie die Möglichkeit, die Plattform auch im Rahmen von Personensicherheitsprüfungen zu nutzen.

Eine entsprechende Überarbeitung würde dazu beitragen, dass die polizeiliche Abfrageplattform den praktischen Bedürfnissen der Polizeibehörden besser entspricht und ihr Potenzial zur Stärkung der inneren Sicherheit der Schweiz voll ausschöpfen kann.

2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

2.1 Auskunftsrechte und Rolle von fedpol als zentrale Anlaufstelle

2.1.1 Artikel 7 Absatz 2 BPI

Antrag:

Wir beantragen, auf die in Artikel 7 Abs. 2 BPI vorgesehene zentrale Anlaufstelle bei fedpol («guichet unique») zu verzichten. Auskunftsgesuche zu kantonalen Daten sind weiterhin direkt bei den jeweils zuständigen kantonalen Behörden einzureichen.

Begründung:

Die vorgesehene Funktion von fedpol als «guichet unique» für Auskunftsbegehren von betroffenen Personen wird abgelehnt.

Erstens schafft das Modell ein Nadelöhr: Sämtliche Auskunftsgesuche, welche die kantonalen Polizeibehörden betreffen, würden über fedpol triagiert und an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Verzögerungen, die bei einem einzelnen Akteur entstehen, würden sich auf das gesamte Verfahren auswirken. Für die gesuchstellenden Personen wäre dies nicht im Sinne einer effektiven Wahrnehmung des Auskunftsrechts.

Zweitens entstünde bei den Kantonen ein erheblicher Mehraufwand, ohne dass ein entsprechender Nutzen erkennbar wäre. Die kantonalen Behörden müssten Daten systematisch an fedpol übermitteln und gleichzeitig weiterhin direkte Anfragen bearbeiten. Die direkte Gesuchstellung bei den kantonalen Stellen bleibt nach der Vorlage ausdrücklich möglich (Art. 7 Abs. 2 dritter Satz E-BPI), sodass eine partielle Parallelstruktur zwischen Bund und Kantonen entstünde.

Drittens greift das Modell in die kantonalen Zuständigkeiten ein. Für zahlreiche der über POLAP zugänglichen Informationssysteme ist kantonales Datenschutzrecht anwendbar; die Datenhoheit liegt bei den Kantonen. Es steht fedpol nicht zu, den Eingang und die Triage von Auskunftsgesuchen zu kantonalen Daten zentral zu steuern. Die mit dem Auskunftsrecht verbundenen materiellen Entscheide – Umfang, Einschränkungen, allfällige Verweigerung – obliegen ohnehin den datenverantwortlichen kantonalen Stellen, ebenso die anfechtbare Verfügung im Streitfall.

2.1.2 Artikel 17c

Antrag:

Wir beantragen, Artikel 17c lit. j wie folgt anzupassen:

«j. die kantonalen ~~Polizei- und~~ Strafverfolgungsbehörden für Kriminal- und gerichtspolizeiliche Ermittlungen;

k. die kantonalen Polizeibehörden für sicherheitspolizeiliche Aufgaben, Gewaltschutz sowie für die Durchführung von Personensicherheitsprüfungen;

~~k-l.~~ die Meldestelle für Geldwäscherei, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997; »

Begründung:

Kritisch zu beurteilen ist aus Sicht des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt die Umschreibung der zulässigen Abfragezwecke für kantonale Polizeibehörden. Die Vorlage legt den Schwerpunkt stark auf kriminal- und gerichtspolizeiliche Tätigkeiten. Dies greift aus polizeipraktischer Sicht zu kurz.

Die Tätigkeit der kantonalen Polizeibehörden beschränkt sich nicht nur auf die Strafverfolgung. Ein wesentlicher Teil der polizeilichen Aufgaben besteht in der präventiven Gefahrenabwehr, also in der Verhinderung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie im Schutz von Personen und Sachen vor drohenden Gefahren. Diese sicherheitspolizeilichen Aufgaben bilden einen zentralen Bestandteil der polizeilichen Tätigkeit der Kantone.

Es erscheint daher unzureichend, dass entsprechende sicherheitspolizeiliche Zwecke in der vorgesehenen Regelung nicht ausdrücklich aufgeführt sind. Ohne eine klare Berücksichtigung der Gefahrenabwehr besteht die Gefahr, dass die Nutzung der polizeilichen Abfrageplattform für einen wesentlichen Teil der täglichen Polizeiarbeit rechtlich unklar oder unnötig eingeschränkt bleibt.

Als problematisch erscheint weiter die vorgesehene Einschränkung, wonach die Kantone die polizeiliche Abfrageplattform offenbar nicht für die Durchführung von Personensicherheitsprüfungen nutzen sollen. Gerade bei sicherheitsrelevanten Funktionen oder Tätigkeiten mit besonderem Gefährdungspotenzial ist eine möglichst vollständige und effiziente Informationsgrundlage von zentraler Bedeutung. Wenn kantonale Behörden für solche Prüfungen nicht auf die über POLAP zugänglichen Informationen zurückgreifen können, steht dies im Widerspruch zum Ziel der Plattform, den Informationsaustausch zu verbessern und Sicherheitsrisiken frühzeitig zu erkennen.

In diesem Zusammenhang fällt auch auf, dass die Vorlage im Vergleich zur Interkantonalen Vereinbarung zur polizeilichen Informationshilfe mittels gemeinsamer Abfrageplattform der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) teilweise weniger weitgehende Nutzungsmöglichkeiten vorsieht. Dies lässt die bundesrechtliche Vorlage in einzelnen Punkten als lückenhaft erscheinen. Aus unserer Sicht sollte die Regelung der Abfragezwecke so ausgestaltet werden, dass sie den gesamten Aufgabenbereich der kantonalen Polizeibehörden – einschliesslich der Gefahrenabwehr – angemessen abbildet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Rückfragen steht Ihnen für die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt Frau Nadine Battilana, nadine.battilana@jsd.bs.ch, Tel. 061 267 74 32, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber